

Vereinsatzung

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenanlage „Am Falkenberg“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz im Strohblumenweg 101, 12524 Berlin und ist mit diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der NR.: VR-Nr.12535 B eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin-Treptow e.V.
4. Der Gerichtsstand ist Berlin.

§2

Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein organisiert die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit, setzt sich für die Erhaltung der Gartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns.
3. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder an der sinnvollen, ökologischen Nutzung des Bodens sowie der Pflege und dem Schutz der natürlichen Umwelt.

4. Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Natur verbunden und zur Achtung der Natur und Umwelt. Dazu organisiert er im Rahmen seiner Möglichkeiten die Gartenfachberatung, den Erfahrungsaustausch und Fachvorträge.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein bereitet den Abschluss von Unterpachtverträgen zwischen den Mitgliedern und dem Bezirksverband vor.
7. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten sowie der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich.
8. Die Mitglieder des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig, über Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
9. Die Mitglieder des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
10. **Bei der Bewirtschaftung der gesamten Kleingartenanlage sind die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes zu beachten. Die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen sind vor weiterer Zerstörung zu bewahren bzw. wieder herzustellen.**

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, die Vereinssatzung anerkennt und nicht Mitglied in einem andern Gartenverein ist.
2. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für den Abschluss eines Unterpachtvertrages.
3. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Fall der Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von drei Wochen schriftlich Einspruch erheben. Der Aufnahmeantrag ist dann der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung der Satzung wirksam.
5. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Bürger, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Ehrenmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beitragszahlungen und den Umlagen befreit werden. Mit der Ehrenmitgliedschaft verlieren sie ihre Wahlbarkeit für den Vorstand. Ehrenmitglieder können kostenlos an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
7. Von den Mitgliedern werden Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen gefordert, über ihre Art und Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt:
 - sich am Vereinsleben zu beteiligen.
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - alle vereinseigenen Einrichtungen zweckentsprechend zu nutzen und ein Antrag auf Nutzung eines Kleingartens zu stellen.
2. Die Rechte des Mitgliedes ruhen bei nicht fristgerechter und/ oder nicht vollständiger Zahlung der dem Verein zu erbringenden finanziellen Leistungen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - Diese Satzung und den abgeschlossenen Unterpachtvertrag sowie sich daraus ableitende gesetzliche Regelungen und die gültige Gartenordnung einzuhalten.
 - Die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken.
 - Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung es Kleingartens ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.
 - Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsarbeiten zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ersatzbeitrag zu leisten.
 - **Mitglieder die das 70. Lebensjahr erreicht haben, sind von der verpflichtenden Gemeinschaftsarbeit befreit.**
 - Wege, Zäune und Gemeinschaftsflächen in Ordnung zu halten.

- Jede beabsichtigte Baumaßnahme ist schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung und Maßangaben, vor dem Beginn der Baumaßnahme beim Vorstand zu beantragen, unterschreiben zu lassen und beim Zwischenpächter zur Schriftlichen Genehmigung vorzulegen.
 - **Die Parzelle kleingärtnerisch zu nutzen, beispielweise durch den Anbau von Obst- und Gemüse, das Anpflanzen von bienenfreundlichen Blumen oder durch die Gestaltung eines vogelfreundlichen Gartens.**
2. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliederbeiträge und der Umlagen befreit. Sie brauchen keine Gemeinschaftsarbeit erbringen.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Schriftliche Austrittserklärung
 - Ausschluss
 - Tod
 - Auflösung des Vereins
 - Streichung von Mitgliederliste
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sie ist mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. In beiderseitigem Einvernehmen getroffene Vereinbarungen sind nicht an Fristen gebunden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - Schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung, der Kleingartenordnung des oder der Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt.
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise geschädigt werden oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält.

- mehr als 3 Monate der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
 - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf dritte überträgt oder
 - bauliche Veränderungen jeder Art ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Zwischenpächters vornimmt.
4. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
 5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betreffendem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
 6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewehr von Beträgen, Sacheinlagen, Spenden oder Umlagen ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
 7. Bei Tode eines Unterpächters, muss bei Nutzungsanspruch durch den/die Erben, schriftlich die Befürwortung beim Vorstand des Vereins eingeholt werden, um den Übernahmevertrag beim Zwischenpächter zu beantragen.
 8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebene Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Bei Austritt sind alle finanziellen und sonstige Verpflichtungen bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu

begleichen. Der Unterpächter oder dessen Erben, haften mit der Bebauung und der Bepflanzung des Kleingartens für seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Bestehen Forderungen durch mehrere Gläubiger, so haben die Forderungen des Vereins Vorrang.

9. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
 - das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 250 km vom Sitz des Vereins verlegt,
 - das Mitglied mit 2 vorlaufenden Beträgen im Rückstand ist und diese Beträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten entrichtet.

10. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden. Die Mahnung und der Streichungsbeschluss sind auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als nicht zustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.

§7

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand

2. Die Organe des Vereins haben das Recht, entsprechend ihrem Aufgabenbereich Beschlüsse zu fassen und die Pflicht, für deren Umsetzung und Kontrolle zu sorgen.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind nachweispflichtig und protokollarisch durch den Vorsitzenden sowie dem fachlich zuständigen Vorstandmitglied zu unterschreiben. Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

§8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Sie sollte mindestens einmal im Jahr, als Jahreshauptversammlung, einberufen werden. Weiterhin ist auf Verlangen einer Minderheit von mindestens 30% der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und durch Aushang in den Schaukasten der Kleingartenanlage zu erfolgen. Die Schaukästen befinden sich auf Hauptwege am Vereinshaus, an den Parzellen 40, 54, 56, 82 und 96.
3. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen, oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
7. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit unmittelbar in Verbindung stehen, beschließen nur Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.

8. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
9. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
10. Vertreter des Bezirksverbandes sind berechtigt, an den Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.
11. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
 - Wahl der Revisoren.
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren.
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit sie nicht unter §9 Nr. 5 fallen.
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gemeinschaftsleitungen.
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, die unter Geltung der Satzung vom 12.06.1991 beschlossen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

§9

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus 4 Mitgliedern
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- den Beauftragten für Gemeinschaftsleistung
- dem Leiter des Fest- und Kulturkomitees
- dem Gartenfachberater
- dem Pressewart sowie
- bis zu 3 Beisitzern, die den Gremien zugeordnet werden können

2. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt und kann oft wiedergewählt werden. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie in ihnen übertragene Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, kann der Vorstand bis zu nächster Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Vorstandsmitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgaberechtlichen Vorschriften sind dabei einzuzahlen. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrkosten (Aufwendungsersatz) bleiben hiervon unberührt.

3. Für die Arbeit des Vorstandes gilt der §1 31a BGB-Haftung von Vorstandsmitgliedern.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist jeweils allein vertretungsberechtigt.

5. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Die Anmeldung jeder Änderung des Vorstandes und der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister.
 - Die laufende Geschäftsführung des Vereins.
 - Durchsetzen der Satzung
 - Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - Die Verwaltung und pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.
 - Die Enthaltung und Durchsetzung der Verwaltungsvollmacht des Zwischenpächters für die Kleingartenanlage.

6. Für Unterstützung der Arbeiten des Vorstandes können Kommissionen berufen werden.

7. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt zur Wahrung der Eintragsunfähigkeit bzw. der steuerlichen Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbst zu beschließen. Die Mitglieder des Vereins sind auf der nächsten Mitgliederversammlung über entsprechende Satzungsänderungen zu informieren.

8. Der Geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

9. Der Geschäftsführende Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

10. Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf und nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand zusammen.

11. Eine Amtsniederlegung darf durch die Satzung weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Aus Beweisgründen hat diese schriftlich zu erfolgen.

§10

Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Umlagen und sonstigen finanziellen Leistungen der Mitglieder des Vereins
- sowie aus Spenden und andern Zuwendungen Dritter.

Die Umlagen dürfen nur zur Kostendeckung der Gemeinschaft dienen.

Dabei kann es sich um:

- 1. Sanierung baulichen Anlagen**
- 2. außergewöhnlichen Anschaffungen**
- 3. Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten**

handeln.

Die Belastung der Mitglieder soll so gering wie möglich gehalten werden und darf maximal das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbetrages für den Verein betragen.

Die Mitgliederbeiträge sind Jahresbeträge und sind jeweils innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt, im Voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung

§11

Kassenführung

1. Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung oder nach Ansprache mit dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vorzunehmen.

2. Der Kassierer erhebt die beschlossenen Beiträge, Umlagen sowie die fixen Kosten und ist für deren bestimmungsgemäße Verwendung und sicheren Anlage verantwortlich.
3. Zum selbständigen Abschluss kostenverursachender Rechtsgeschäfte sind berechtigt:
 - a) Der Vorsitzender bis zu Einzelbeträgen von 600,00 €
 - b) Der Vorstand bis zu Einzelbeträgen von 2.000,00 €

Alle darüber liegenden Ausgaben bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§12

Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch mindestens zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Kassenprüfer haben das Recht, unvermutet Kontrolle der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit der Belege. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§13

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder den Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks oder der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin-Treptow e.V.. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden.
3. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin -Treptow e.V. zur Aufbewahrung zu Übergeben.

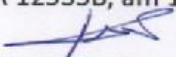
§14

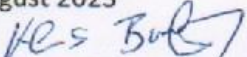
Geschäftsjahr


Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15

Diese Satzung wurde am 29. 04. 2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ersetzt die Vorherige Satzung vom 22.03.2014
Eingetragen im Amtsgericht Charlottenburg unter Aktenzeichen
VR 12535B, am 10. August 2023


Alfred Martin
1. Vorsitzender


Klaus Burkart
Stellvertreter


Simone Dietrich
Schriftführerin